

Schriften zum Prozessrecht

Band 59

Zur Zulässigkeit des Teilurteils gem. § 301 ZPO

Eine Analyse der von der Rechtsprechung
entwickelten Voraussetzungen

Von

Oleg de Lousanoff



Duncker & Humblot · Berlin

OLEG de LOUSANOFF

Zur Zulässigkeit des Teilurteils gem. § 301 ZPO

Schriften zum Prozessrecht

Band 59

Zur Zulässigkeit des Teilurteils gem. § 301 ZPO

Eine Analyse der von der Rechtsprechung
entwickelten Voraussetzungen

Von

Oleg de Lousanoff



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Gedruckt mit Unterstützung
der Wissenschaftlichen Gesellschaft, Freiburg i. Br.**

**Alle Rechte vorbehalten
© 1979 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1979 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04352 9**

Vorwort

Die vorliegende Arbeit beruht auf meiner Dissertation, die im Juni 1978 abgeschlossen wurde.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Peter Arens, möchte ich auch an dieser Stelle noch einmal sehr herzlich für das Interesse danken, das er meiner Arbeit entgegengebracht hat, sowie für die Förderung, die er mir während der ganzen Zeit der Bearbeitung hat zuteil werden lassen. Außerdem gilt mein Dank Herrn Professor Dr. Götz von Craushaar, der mich ebenfalls stets gefördert hat. Schließlich danke ich Herrn Richter am Landgericht Ulrich Pankow für die wertvollen Hinweise, die er mir für meine Arbeit gegeben hat. Der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Freiburg danke ich für die großzügige Hilfe bei der Drucklegung.

Freiburg im Breisgau, im Dezember 1978

Oleg de Lousanoff

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Einleitung	11
-----------------------	----

Erster Abschnitt

Rechtsprechungsanalyse

§ 2. Die Voraussetzungen für den Erlaß eines Teilurteils	14
§ 3. Erste Fallgruppe: Das Verbot des Widerspruchs zwischen Teil- und Schlußurteil	16
I. Allgemeines	16
1. Widersprüche im Sinne der Rechtskraft	16
2. Die Anwendbarkeit des § 318 ZPO auf Teilurteile	17
3. Folgerungen	17
II. Die einzelnen Fälle	19
1. Teilurteil über Feststellungsantrag bei ungeklärtem Feststel- lungsinteresse (RGZ 151, 381)	19
2. Teilurteil bei noch zu erwartendem beachtlichem Vorbringen (OGHZ 3, 20)	22
3. Teilurteil bei gleichzeitiger Zurückweisung eines Beweismittels (BGH ZZP 67, 471)	26
4. Teilurteil bei der Stufenklage (BGH NJW 1960, 331)	29
5. Teilurteil über Schadensersatz bei der Unterlassungsklage (OLG Naumburg HRR 1930, Nr. 62)	33
6. Teilurteil bei streitigem Klagegrund (OLG Hamm JMBI NRW 1965, 279; OLG Köln MDR 1972, 698)	34
III. Zusammenfassung zu § 3	37
§ 4. Zweite Fallgruppe: Das Erfordernis der Unabhängigkeit zwischen Teil- und Schlußurteil	40
I. Allgemeines	40
II. Die einzelnen Fälle zur Bestimmtheit des im Teilurteil erledigten Teils des Klageanspruchs	41
1. Teilurteil über Pflichtteilanspruch (BGH NJW 1964, 205)	41
2. Teilurteil über Widerklage bei Abhängigkeit zur Klagefor- derung (RGZ 66, 396)	43

3. Teilurteil über Mindestschaden (RG HRR 1932, Nr. 553)	47
4. Teilurteil zur Beschränkung des Klageanspruchs auf den Wert eines bestimmten Gegenstandes (RGZ 143, 170)	52
5. Teilurteil über unbezifferte Schadensposten (OLGZ 1965, 48)	58
III. Die einzelnen Fälle zur Frage des endgültigen Umfangs des im Teilurteil zu- oder aberkannten Teils des Klageanspruchs	63
1. Teilurteil bei unklarem Umfang des Klageanspruchs (OLG Köln MDR 1976, 408)	63
2. Teilurteil über einzelne Angriffsmittel (RGZ 16, 423)	66
3. Teilurteil zur Abweisung einer unbezifferten „Mehrforderung“ (RGZ 96, 8)	72
4. Teilurteil bei nicht aufgeteilten Teilklagen (OLG Hamburg MDR 1957, 747)	78
5. Teilurteil bei Anspruch mit gesetzlicher Höchstgrenze (OLG München VersR 1960, 1002)	81
6. Teilurteil über Abfindungsanspruch des ausscheidenden Ge- sellschafters (BGH WPM 1961, 323)	83
7. Teilurteil über Mithaftungsquote (BGH VersR 1965, 878)	84
IV. Zusammenfassung zu § 4	85
§ 5. Dritte Fallgruppe: Die Zulässigkeit des Teilurteils bei geltend ge- machtem Gegenrechten	90
I. Allgemeines	90
II. Die einzelnen Fälle	90
1. Teilurteil bei Aufrechnung mit konnexer Gegenforderung (OLG Frankfurt MDR 1975, 321)	90
2. Teilurteil bei streitigem Zurückbehaltungsrecht (Kammergericht OLG Rechtspr. 17, 152)	93
3. Teilurteil bei Aufrechnung mit konnexer Gegenforderung und streitigem Verpflichtungsgrund (OLG Düsseldorf NJW 1970, 2217)	95
4. Teilurteil über Widerklage bei gleichzeitiger Aufrechnung (BGH LM Nr. 22 zu § 301 ZPO)	98
5. Teilurteil bei eventueller Aufrechnungshäufung (OLG Düsseldorf NJW 1972, 1474)	103
6. Teilurteil bei Aufrechnung mit konnexer Gegenforderung und Geltung der Differenztheorie (OLG Düsseldorf NJW 1973, 1928)	111
III. Zusammenfassung zu § 5	116

Zweiter Abschnitt

**Die Zulässigkeit des Teilurteils bei der
eventuellen Klagenhäufung**

§ 6. <i>Der gegenwärtige Meinungsstand</i>	119
I. Allgemeines	119
II. Die Literatur	122
III. Die Rechtsprechung	125
§ 7. <i>Kritik der verschiedenen Auffassungen und eigener Lösungsvorschlag</i>	131
I. Kritik	131
II. Eigener Lösungsvorschlag	135
III. Ergebnis	136

Dritter Abschnitt

**Zur Frage des richterlichen Ermessens
bei Erlaß eines Teilurteils**

§ 8. <i>Der gegenwärtige Meinungsstand</i>	137
I. Allgemeines zur Frage des Ermessens bei § 301 ZPO	137
II. Die anerkannten Ausnahmen zu § 301 Abs. 2 ZPO	140
III. Das eigentliche Problem	141
1. Einführung	141
2. Die Rechtsprechung	141
3. Die Literatur	143
4. Der Lösungsvorschlag von Hanack	144
§ 9. <i>Kritik der verschiedenen Auffassungen und eigener Lösungsvorschlag</i>	
I. Kritik	147
II. Eigener Lösungsvorschlag	148
III. Ergebnis	152
Literaturverzeichnis	153

§ 1. Einleitung

Mit der seit dem 1. 7. 1977 geltenden Vereinfachungsnovelle¹ kommt der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Beide Ziele sollen durch eine Konzentration des Verfahrens auf möglichst wenige Verhandlungstermine, im Idealfall durch Erledigung in einem einzigen Termin erreicht werden². Vereinfachung und Beschleunigung waren auch die Motive der Verfasser der Zivilprozeßordnung bei der Einführung des Teilurteils zur zweckmäßigen Ausgestaltung des mündlichen Verfahrens. Diese setze voraus, „daß der Prozeßstoff einer mündlichen Verhandlung ein tunlichst beschränkter sei, nicht zu vielerlei und zu verschiedenartiges umfasse“ und die Entscheidung des Prozeßstoffes der mündlichen Verhandlung „der Zeit nach so nahe folge, als es die Verhältnisse nur immer gestatten“³. Das Teilurteil gem. § 301 ZPO bzw. die Möglichkeit, ein Teilurteil zu erlassen, dient somit denselben Zwecken wie eine der seit Bestehen der ZPO wichtigsten und aufwendigsten Reformen.

Dennoch macht die Praxis von dem Erlaß eines Teilurteils nur selten Gebrauch. Im Jahre 1971 wurden lediglich in 5 % aller durch streitiges Urteil erledigten gewöhnlichen Prozesse Teilurteile erlassen⁴. Das mag zum einen daran liegen, daß der Erlaß eines Teilurteils eine Mehrbelastung für das jeweilige Gericht bedeutet. Anstelle eines einzigen Vollurteils muß es zwei oder auch noch mehr Teilurteile erlassen. Zum anderen ist der Grund für die geringe Zahl von Teilurteilen aber vor allem darin zu suchen, daß die Feststellung des Vorliegens der Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Erlaß eines Teilurteils im Einzelfall große Schwierigkeiten bereitet.

Diese Schwierigkeiten treten nicht bei der allgemeinen Frage auf, wann überhaupt ein Teilurteil erlassen werden kann. So ist anerkannt, daß die Vorschrift des § 301 ZPO grundsätzlich für jede Prozeßart gilt, also auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozeß, bei Arresten und einstweiligen Verfügungen, in Aufgebots-, schiedsrichterlichen und streitigen FGG-Verfahren⁵. Auch die Klageart spielt für die Zulässigkeit

¹ Gesetz vom 3. 12. 1976, BGBl. I, 3281.

² Vgl. dazu *Putzo*, Die Vereinfachungsnovelle, NJW 1977, 1.

³ Vgl. *Materialien (Hahn)* S. 132.

⁴ Vgl. *Rosenberg / Schwab*, ZPR, § 58 II 2.

⁵ Vgl. *Wieczorek*, ZPO, Anm. A III a 1 zu § 301. Zur Zulässigkeit im FGG-Verfahren und Vertragshilfeverfahren vgl. BGH MDR 1958, 764.

des Teilurteils keine Rolle. Teilurteile können deshalb sowohl bei Leistungsklagen als auch bei Feststellungsklagen sowie bei beiden Klagearten im Verhältnis zueinander ergehen. Ebenso ist die Verbindung eines Zwischenurteils über den Grund (§ 304 ZPO) mit einem Teilurteil zulässig⁶. Unerheblich ist ferner, in welcher Parteirolle sich die Parteien befinden; das Teilurteil kann sowohl für als auch gegen den Kläger oder den Widerkläger ergehen⁷.

Die oben erwähnten Schwierigkeiten ergeben sich aber auch nicht bei den in § 301 ZPO genannten Voraussetzungen, wonach von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine oder nur ein Teil eines Anspruchs oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif sein muß. Dies ist jedenfalls auf Grund der Entscheidungen anzunehmen, die sich mit der Zulässigkeit des Teilurteils befassen. In diesen Entscheidungen wird nämlich als Zulässigkeitsmaßstab weniger die Vorschrift des § 301 ZPO mit den dort erwähnten Kriterien als eine besondere von der Rechtsprechung entwickelte Zulässigkeitsvoraussetzung zugrunde gelegt.

Diese im Gesetz nicht erwähnte Zulässigkeitsvoraussetzung findet sich inzwischen in fast jeder Entscheidung zur Zulässigkeit des Teilurteils. Zunächst erscheint sie durchaus sinnvoll, bei genauerer Betrachtung erweist sie sich jedoch als äußerst unklar und aus sich heraus kaum verständlich. Bedenken ergeben sich vor allem deshalb, weil die Zulässigkeitsvoraussetzung der Rechtsprechung in ihrer formelartigen Anwendung die Vorschrift des § 301 ZPO mehr und mehr verdrängt. Dieser Umstand ist es letztlich, der zu den angedeuteten Schwierigkeiten führt. Da die Formel keinen Bezug auf die in § 301 ZPO genannten Kriterien erkennen läßt und für sich genommen wenig aussagt, ist die Beurteilung der Zulässigkeit von Teilurteilen nach dieser Formel für die Gerichte, insbesondere die erstinstanzlichen Gerichte, äußerst problematisch.

Die vorliegende Untersuchung hat es sich deshalb zur Aufgabe gemacht, die von der Rechtsprechung entwickelte Zulässigkeitsvoraussetzung auf ihre Tauglichkeit hin zu prüfen. Eine Analyse der Entscheidungen, in denen diese Voraussetzung angewendet wird, soll einerseits Aufschluß darüber geben, ob sie neben der Vorschrift des § 301 ZPO erforderlich ist, andererseits den Gerichten mehr Klarheit über diese formelartige Zulässigkeitsvoraussetzung verschaffen. Dies könnte zu einer erleichterten Anwendung des Teilurteils führen und damit einen Beitrag zu den mit der Vereinfachungsnovelle verfolgten Zielen darstellen.

⁶ Vgl. *Wieczorek*, ZPO, Anm. A III b zu § 301.

⁷ Vgl. *Wieczorek*, ZPO, Anm. A III c zu § 301.

Wegen der in der Praxis großen Bedeutung der eventuellen Klagenhäufung wird im Anschluß an die Rechtsprechungsanalyse die Frage der Zulässigkeit des Teilurteils speziell für diesen Fall erörtert.

Der letzte Abschnitt der Untersuchung befaßt sich schließlich mit der Frage des richterlichen Ermessens beim Erlaß eines Teilurteils. Hier wird vor allem das wichtige Problem zu behandeln sein, inwieweit das Gericht durch eine Teilentscheidung auf die Zulässigkeit von Rechtsmitteln Einfluß nehmen kann.